

# RS Vwgh 1988/12/14 88/02/0143

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.12.1988

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §46;

## Rechtssatz

Eine telefonische Angabe eines Unfallbeteiligten ist, wenn kein Anhaltspunkt besteht, dass sie von einer anderen Person, die sich als der Unfallbeteiligte ausgegeben hat, stammt, ein taugliches Beweismittel iSd § 46 AVG.

## Schlagworte

Beweismittel Auskünfte Bestätigungen Stellungnahmen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020143.X02

## Im RIS seit

12.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)